

Bewertungsrichtlinie der Stadt Kornwestheim

Entwurf
Stand: 06.10.2010

Diese Bewertungsrichtlinie beruht im Wesentlichen auf den Ausführungen im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des neuen kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) Baden-Württemberg“.

Inhaltsverzeichnis

Achtung: Erläuterungen und Definitionen finden sich im Anhang.

Inhaltsverzeichnis	2
1. Vorwort	3
2. Ziele der Bewertung	3
3. Grundsätze der Bewertung.....	3
4. Vereinfachungsregelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz	4
5. Grundsätzliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.....	5
6. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	6
6.1 Sachvermögen.....	6
6.2 Finanzvermögen	10
7. Elektronische Unterstützung.....	11
Anlage 1 - Bodenrichtwerte in der Stadt Kornwestheim zum 31.12.2008.....	12
Anlage 2 – Baupreientwicklung Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.....	13

1. Vorwort

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 01.01.2013 dargestellt werden.

Diese Richtlinie regelt das Vorgehen bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände der Aktivseite der Bilanz.

2. Ziele der Bewertung

Ziel der Bewertung ist eine detaillierte Übersicht über die Vermögenslage, dabei sollen möglichst die tatsächlichen Verhältnisse dargestellt werden. Das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände basiert auf den Regelungen der GemO und der GemHVO.

Da die gesetzlichen Regelungen lediglich Rahmenbedingungen für das Vorgehen zur Bewertung und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz darstellen, beruht das Vorgehen zur Bewertung in Kornwestheim im Wesentlichen auf den Ausführungen im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“.

Der Leitfaden zur Bilanzierung wurde vom Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg (DVV Baden-Württemberg), Vertretern aus Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der Kommunalen Landesverbände erarbeitet und inhaltlich mit dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden – Württemberg abgestimmt.

Der Leitfaden Bilanzierung ist eine Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle Kommunalverwaltungen und Verbände, die sich aufgrund der Regelung des NKHR aktiv mit der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden beschäftigen.

Das Innenministerium, die kommunalen Landesverbände, die Stadtprüfungsanstalt und der DVV Baden-Württemberg haben sich zu einer Kooperation zusammen gefunden, um die Umsetzung der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens mit einer eigenen Internetplattform zu unterstützen. Dazu wurde die Lenkungsgruppe AG Internet gebildet. Der vorliegende Leitfaden zur Bilanzierung ist ein Teilprojekt dieser Kooperation, weitere Teilprojekte erfolgen parallel.

Diese Richtlinie regelt das Vorgehen bei der erstmaligen Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz sowie das künftige Vorgehen bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen.

3. Grundsätze der Bewertung

Die Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt (§91 Abs. 4 GemO), hierbei hat die Kommune grundsätzlich kein Wahlrecht und kein Ermessen, es sei denn die Vereinfachungsregelungen des Gesetzes kommen zum tragen.

Vollständig abbeschriebene Vermögensgegenstände werden mit einem Erinnerungswert von 0,00 Euro in die Bilanz aufgenommen.

Bei der Vermögenserfassung und –bewertung gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, siehe Inventurrichtlinie).

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelbar, können die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen der GemHVO angewandt werden. Die Vereinfachungsregelungen die bei der Stadt Kornwestheim angewendet werden, werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

4. Vereinfachungsregelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

- Bereits im Anlagenachweis oder in der Vermögensrechnung nachgewiesene Vermögensgegenstände werden mit dem dort geführten Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Die Richtigkeit dieser Werte ist zu überprüfen. Ist diese nicht zweifelsfrei nachgewiesen, so sind die Vermögensgegenstände neu zu bewerten.
- Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wird von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen (§ 62 Abs. 1, letzter Satz GemHVO). Ausnahmen regelt die Inventurrichtlinie (z.B. Elektrogeräte...).
- Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach §46 GemHVO, anzusetzen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Vollständig abgeschriebene unbewegliche Vermögensgegenstände sind mit einem Erinnerungswert von 0,00 Euro aufzunehmen.
- Wurden Vermögensgegenstände vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt, so wird der den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswert zum fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt 01.01.1974 angesetzt (§ 62 Abs. 3 GemHVO)
- Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten wird der Bodenrichtwert/örtlicher Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2013 herangezogen (§62 Abs. 4, 1. Halbsatz GemHVO). Somit ist das Anschaffungsjahr hier nicht zu ermitteln.
- Sind die Herstellungskosten des Straßenkörpers nicht ermittelbar, werden örtliche Durchschnittswerte angesetzt. Diese werden auf das Herstellungsjahr rückindiziert. (§62 Abs. 4, 2. Halbsatz GemHVO)
- Ist der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt, so wird dieser geschätzt. Der Ansatz erfolgt im fiktiven Anschaffungsjahr zum 01.01. Ist eine sachgerechte Schätzung nicht möglich, so wird als fiktiver Anschaffungszeitpunkt der 01.01.1974 angesetzt.

Die zu verwendenden Bodenrichtwerte finden sich im Anhang. Die angesetzten örtlichen Durchschnittswerte werden in den folgenden Kapitel beim jeweiligen Vermögensgegenstand fest gesetzt.

5. Grundsätzliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Definition Vermögensgegenstand:

„In der Vermögensrechnung zu aktivieren sind alle selbstständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden (Aktivierungsgrundsatz). Unter Verwertung wird dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden.“ (s. Leitfaden z. Bilanzierung Nr. 2.1.1).

Bei der Aktivierung des beweglichen Vermögens wird nach einer Entscheidung der Oberbürgermeisterin von einer Wertgrenze von 410 Euro ohne Umsatzsteuer (netto) ausgegangen. (§§ 46 Abs. 2, 38 Abs. 4 GemHVO).

Definition Anschaffungskosten:

„Aufwendungen, die geleistet wurden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.“ (§ 44 Abs. 1 GemHVO). Weitere Ausführungen siehe Leitfaden z. Bilanzierung Nr. 2.3.1.

Definition Herstellungskosten:

„Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung.“ (§ 44 Abs. 2 GemHVO). Weitere Ausführungen s. Leitfaden z. Bilanzierung 2.3.2.

Hauptnutzung bei Flurstücken:

Einigen Flurstücken sind mehrere Nutzungsarten zugeordnet. Ist dabei eine Nutzungsart maßgebend, so wird diese Nutzungsart dem gesamten Flurstück als Hauptnutzung zugeordnet. Maßgebend ist eine Nutzungsart dann, wenn die sonstigen Nutzungsarten sich im örtlichen Durchschnittswert nicht wesentlich von dem der Hauptnutzung unterscheiden oder einen Größenanteil von 40 % des Gesamtflurstückes nicht überschreiten. Dies gilt nicht für bebaute Grundstücke und Bauplätze. Hat ein Flurstück mehrere relevante Nutzungsarten, so wird das Flurstück in fiktive Flurstücke unterteilt.

Unentgeltlicher Erwerb:

Alle Geschäftsvorfälle/Vorgänge bei denen die Kommune Vermögensgegenstände ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung erhält. Weitere Ausführungen siehe Leitfaden zur Bilanzierung ab Nr. 2.3.5.

Anlagen im Bau:

Anlagen im Bau werden erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstandes aktiviert und abgeschrieben. Das Vorgehen bei Zuschüssen erfolgt analog.

6. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Im Folgenden sind einzelne Vermögensgegenstände und Bilanzposten aufgeführt und deren genaue Bewertung näher erläutert. Ist nichts anderes vermerkt, gelten die grundsätzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. Diese werden bei den einzelnen Punkten nicht nochmals aufgeführt.

(1) Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Es ist in Höhe der Anschaffungskosten anzusetzen und, sofern es einem laufenden Werteverzehr unterliegt, abzuschreiben.

6.1 Sachvermögen

Datenermittlung bei allen Grundstücksarten:

Basisdaten:

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart

Datenentnahme aus:

- GIS (Liegenschaftssoftware)
- Liegenschaftsbeschriebe
- Grundbücher
- Daten des Allgemeinen Liegenschaftsbuches (ALB)

(2) Bebaute Grundstücke

Vorgehen bei der Bewertung:

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, so werden als Erfahrungswerte die Bodenrichtwerte (s. Anlage 1) des Anschaffungsjahres angesetzt. Liegen diese nicht vor, werden die aktuellen Bodenrichtwerte herangezogen und auf das Anschaffungsjahr rückindiziert.

(3) Unbebaute Grundstücke

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten wird der Bodenrichtwert/örtlicher Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2013 herangezogen. In Ausnahmefällen wird das Grundstück mit den Anschaffungskosten zum Anschaffungsjahr angesetzt.

(4) Naturdenkmäler

Die Vermögensgegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Sind diese nicht bekannt bzw. liegen diese nicht vor, gelten die Regelungen für unentgeltlichen Erwerb.

(5) Bewertung von Grünflächen und Kleingartenanlagen

Für die Grundstücke gelten die Regelungen für unbebaute Grundstücke. Sie werden mit ihrem Bodenrichtwert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2013 angesetzt (s. Anlage 1). Die Aufbauten sind im Grundstückswert enthalten.

(6) Grünflächen mit nicht selbstständigen Spielplätzen

Für die Grundstücke gelten die Regelungen für unbebaute Grundstücke. Sie werden mit ihrem Bodenrichtwert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2013 angesetzt (s. Anlage 1). Die Aufbauten sind im Grundstückswert enthalten.

(7) Selbstständige Spielplätze

Für die Grundstücke gelten die Regelungen für unbebaute Grundstücke. Sie werden mit ihrem Bodenrichtwert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2013 angesetzt (s. Anlage 1). Die Aufbauten werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen angesetzt. Sind diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, so wird bei Vermögensgegenständen, die älter als sechs Jahre zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2013 sind von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen. Spielgeräte werden mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren abgeschrieben.

(8) Gebäude

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, so werden Gebäude mit rückindizierten Gebäudeversicherungswerten bewertet und über die Nutzungsdauer von **50-80 Jahren** abgeschrieben. (Bewertungsvorgehen siehe Leitfaden Nr. 2.3.1.1).

(9) Erbbaurechte

Die Stadt Kornwestheim ist Erbaurechtsgeberin. Es gelten die Grundsätze unbebauter Grundstücke.

(10) Sportanlagen und Sportplätze

Für die Grundstücke gelten die Regelungen für unbebaute Grundstücke. Sie werden mit ihrem Bodenrichtwert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2013 angesetzt (s. Anlage 1).

Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Aufbauten nicht vor, werden aktuelle Kosten ermittelt und auf das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr rückindiziert.

(11) Infrastrukturvermögen (Straßen)

Wertermittlung für Grund und Boden:

Generell wird von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht und von der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesehen.

Für Straßenflächen der Straßenarten I - IV werden 30,00 €/ m² angesetzt. Für die übrigen Straßenarten wird der Bodenrichtwert für landwirtschaftlich genutzte Flächen angesetzt (s. Anlage 1).

Vorgehen zur Ermittlung der örtlichen Durchschnittswerte für den Straßenaufbau:

Die Straßen werden in Straßenarten eingeteilt, die jeweiligen Nutzungsarten und ein **Durchschnittspreis je m²** werden wie folgt festgelegt:

Die Stadt Kornwestheim unterteilt die Straßen in sechs Kategorien:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer	Durchschnittspreis
Straßenart Ia (Bauklasse I)	Hauptverkehrsstraße mit zwei Geh- und Fahrradwegen, Parkstreifen und Straßenbegleitgrün (Bsp. Stuttgarter Straße)	25 Jahre	x
Straßenart Ib (Bauklasse I)	Hauptverkehrsstraße mit zwei Geh- und Fahrradwegen (noch zu prüfen, ob vorhanden)	25 Jahre	x
Straßenart IIa (Bauklasse II)	Industriestraße mit zwei Gehwegen	30 Jahre	x
Straßenart IIb (Bauklasse I)	Industriestraße ohne Gehweg (Bsp. Westrandstraße)	30 Jahre	x
Straßenart III (Bauklasse III)	Fußgängerzone	40 Jahre	x
Straßenart IVa (Bauklasse IV)	Wohnsammelstraße mit zwei Gehwegen	50 Jahre	x
Straßenart IVb (Bauklasse IV)	Wohnstraße ohne Gehweg	50 Jahre	x
Straßenart Va (Bauklasse IV)	Asphaltierte/ betonierte Feldwege	20 Jahre	x
Straßenart Vb	Nicht befestigte Feldwege	20 Jahre	x
Straßenart VI (Bauklasse I)	Gehwege entlang von Kreis- und Landesstraßen	30 Jahre	x

Die Grundlage für die Ermittlung des pauschalen Quadratmetereinheitenpreises bei der Stadt Kornwestheim bildet das Leistungsverzeichnis des Jahresbau, Straßenausbau und Belagsarbeiten 2010.

Für die Querschnittgestaltung vom Straßenneubau mit Asphaltdeckschicht bildet das Stuttgarter Leistungsbuch die Grundlage. Die Querschnitte stammen aus dem Tabellenbuch „Bautechnische Zahlentafel“; Wendehorst; 30. Auflage; August 2002.

Die Abmessung der Straßenabschnitte erfolgt ...

Hochwertiges Straßenzubehör, insbesondere Signalanlagen werden wie bewegliches Vermögen behandelt.

Kanäle werden separat bewertet.

(12) Bauwerke

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt, so wird entsprechend der Ausführungen im Leitfaden zur Bilanzierung Nr. 3.2.6.5. vorgegangen.

Die Nutzungsdauern der ingenieurtechnischen Bauwerke/Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer
Brücken und Unterführungen	80 Jahre
Lärmschutzwälle	Keine Abschreibung

(13) Gewässer und Brunnenanlagen

Die Flurstücke gelten als unbebaute Grundstücke und werden mit dem Bodenrichtwert für landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2013 angesetzt.

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Aufbauten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar wird entsprechend den Ausführungen im Leitfaden zur Bilanzierung Nr. 3.2.7.3.1 – 3.2.7.3.3 vorgegangen.

Betriebsvorrichtungen von Brunnenanlagen werden bei der erstmaligen Vermögenserfassung nicht gesondert erfasst.

Die Nutzungsdauern der ingenieurtechnischen Bauwerke/Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer
Regenrückhaltebecken	80 Jahre
Künstlich angelegte Wasserbecken	80 Jahre

(14) Kunstgegenstände und Archivgut

Für bewegliche Kunstgegenstände gelten die Regelungen für bewegliches Vermögen. Kunstgegenstände sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Sind diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, können die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden. Liegen diese nicht vor können Erinnerungswerte oder Schätzwerte angesetzt werden. Kunstwerke werden nicht abgeschrieben.

Die Ausführungen zu Kunstwerken gelten auch für die Bewertung von Archivgut.

(15) Kunst am Bau

Kunst am Bau ist mit dem Vermögensgegenstand (z.B. Gebäude) zu aktivieren und abzuschreiben.

(16) Kulturdenkmäler

Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für Bodendenkmäler vorliegen, werden sie mit einem Erinnerungswert bilanziert.

Für die Baudenkmäler wird für die Aktivierung, Abschreibung und Verzinsung das Vorgehen analog der sonstigen Gebäudebewertung angewendet.

(17) Vorräte

Vorräte sind keine Verbrauchsgegenstände, daher nicht abnutzbar und nicht abzuschreiben (s. Leitfaden zur Bilanzierung 3.2.10).

6.2 Finanzvermögen

(18) Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, Eigenbetriebe

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, wird für die Eröffnungsbilanz das anteilige Eigenkapital angesetzt.

(19) Wertpapiere

Wertpapiere werden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt.

(20) Forderungen

Forderungen sind einzeln zu bewerten. Bewertung siehe Leitfaden zur Bilanzierung Nr. 3.3.6.2.

(21) Liquide Mittel

Liquide Mittel sind mit ihrem Nennwert anzusetzen.

(22) Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit ihrem ermittelten Abgrenzungswert anzusetzen.

7. Elektronische Unterstützung

Bei der Stadt Kornwestheim erfolgt die Vermögenserfassung und Bewertung des Anlagevermögens mit der Softwarelösung AnKom 2.

Sofern die AHK bekannt sind, werden mit diesem Programm die Abschreibungen sowie die Restwerte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2013 ermittelt. Für folgende Vermögensgegenstände sind im Programm die Verfahren zur Bewertung enthalten:

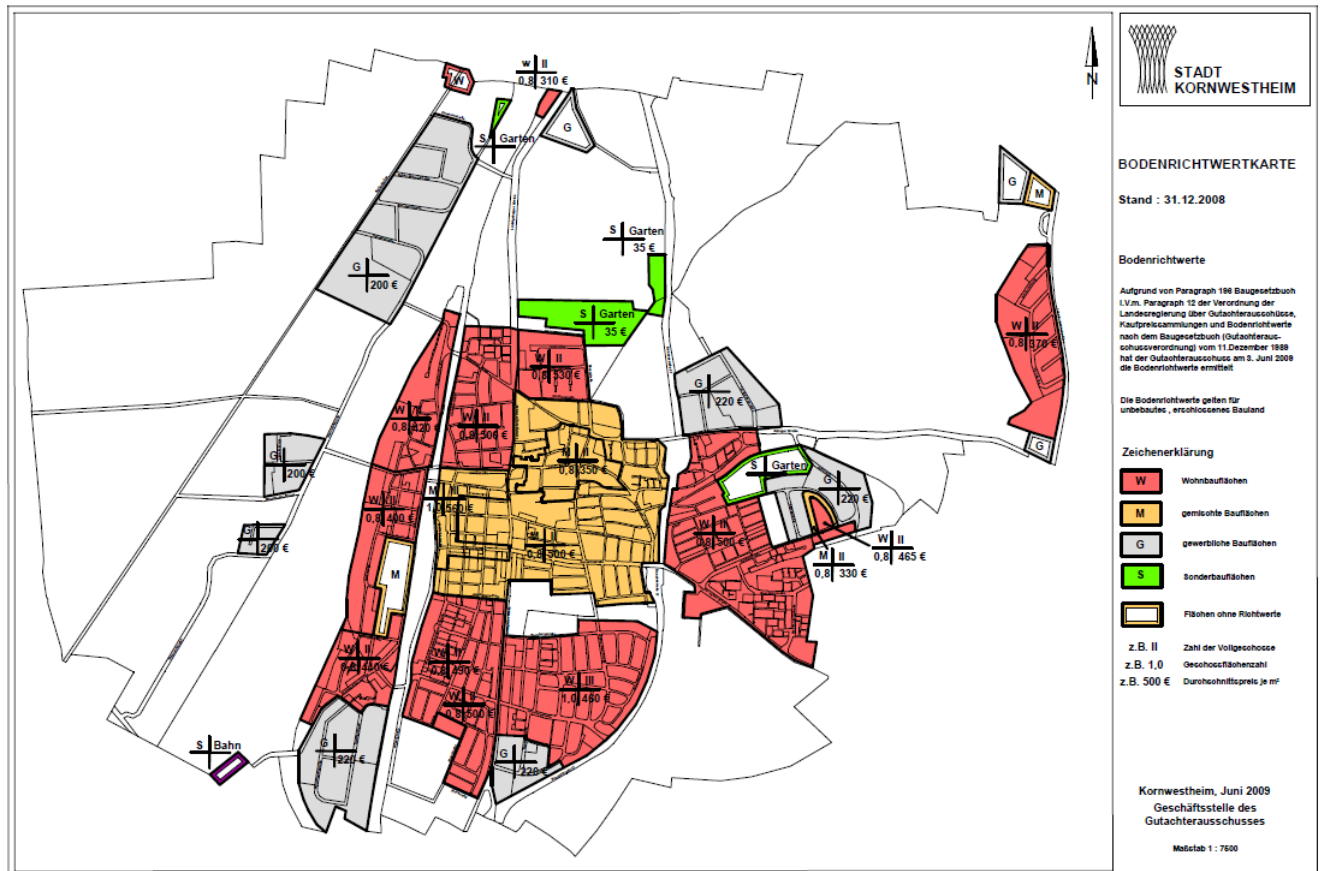
- Waldgrundstücke und Aufwuchs
- Gebäude
- Straßen
- Grundstücke bebaut und unbebaut

Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie wurde am vom Stadtrat beschlossen und tritt am in Kraft.

Kornwestheim/Datum/Unterschrift

Anlage 1 - Bodenrichtwerte in der Stadt Kornwestheim zum 31.12.2008



Die Bodenrichtwertkarten der Stadt Kornwestheim für die Jahre 1996 bis 2008 sind auf der Homepage hinterlegt. (<http://www.kornwestheim.de/4024.php>)

Die Bodenrichtwerte der vorangegangenen Jahre können in den Akten des Gutachterausschusses nachgesehen werden.

Der Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen beträgt 7,00 Euro.

Anlage 2 – Baupreientwicklung Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Baupreientwicklung - Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Page 1 of 2

Baupreientwicklung

Bauleistungen am Bauwerk (Basis 2005 = 100) seit 1949 für Wohngebäude und Nichtwohngebäude und für Straßenbau und Ortskanäle in Baden-Württemberg

[-]	Jahr	Wohn- gebäude ¹⁾	Büro- gebäude ²⁾	Gewerbl. Betriebsgeb. ²⁾	Straßen- bau ²⁾	Orts- kanäle ²⁾
[+]		2005 = 100				
[-]	JD 2010
	Februar	113,5	115,0	116,3	118,6	112,1
	Mai	114,5	116,0	117,4	118,7	112,5
[+]	JD 2009	113,5	114,7	116,4	117,9	112,5
[+]	JD 2008	112,8	113,8	115,5	116,0	111,5
[+]	JD 2007	109,6	110,1	111,1	110,6	109,3
[+]	JD 2006	102,4	102,4	103,3	104,4	103,3
[+]	JD 2005	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
[+]	JD 2004	99,2	99,1	98,2	99,2	99,5
[+]	JD 2003	98,0	98,2	97,2	99,5	99,1
[+]	JD 2002	98,6	98,9	97,5	101,2	100,3
[+]	JD 2001	98,3	98,7	97,2	102,1	100,0
[+]	JD 2000	97,6	97,7	96,2	100,7	99,5
[+]	JD 1999	96,5	96,3	95,0	97,7	98,4
[+]	JD 1998	96,1	96,2	95,1	97,1	98,1
[+]	JD 1997	95,8	96,4	95,3	98,1	99,1
[+]	JD 1996	97,2	97,4	96,1	100,2	101,9
[+]	JD 1995	98,7	98,6	96,9	102,0	104,6
[+]	JD 1994	97,8	97,7	95,7	101,9	105,0
[+]	JD 1993	97,4	97,2	95,2	103,7	105,9
[+]	JD 1992	94,8	95,6	93,5	103,7	106,0
[+]	JD 1991	90,4	91,5	89,6	100,1	102,5
[+]	JD 1990	84,6	85,8	84,2	94,5	96,1
[+]	JD 1989	79,2	81,1	79,2	90,2	91,2
[+]	JD 1988	76,3	78,2	76,5	89,1	88,7
[+]	JD 1987	74,6	76,6	74,9	88,1	87,4
[+]	JD 1986	73,0	74,9	73,0	86,5	85,6
[+]	JD 1985	72,1	73,7	71,7	84,9	83,9
[+]	JD 1984	72,3	73,8	71,7	84,2	84,5
[+]	JD 1983	70,4	72,0	70,3	83,6	83,8
[+]	JD 1982	69,5	70,9	69,3	85,4	85,3
[+]	JD 1981	69,0	69,8	68,0	89,6	90,0
[+]	JD 1980	65,9	66,4	64,9	89,7	90,5
[+]	JD 1979	59,3	60,5	58,7	79,4	82,4
[+]	JD 1978	54,1	55,9	54,4	72,7	74,8
[+]	JD 1977	50,7	53,0	51,7	68,6	69,7
[+]	JD 1976	48,5	50,7	49,7	66,8	67,6
[+]	JD 1975	47,2	49,5	48,1	66,4	68,2
[+]	JD 1974	46,9	49,3	47,4	67,4	69,5
[+]	JD 1973	44,8	47,2	46,1	62,8	66,2
[+]	JD 1972	41,7	44,3	43,6	61,2	64,5
[+]	JD 1971	39,2	41,7	41,4	60,5	62,5
[+]	JD 1970	35,8	38,2	37,4	56,8	58,2
[+]	JD 1969	31,0	32,7	31,7	49,0	49,4
[+]	JD 1968	29,1	30,6	29,2	46,6	46,7
[+]	JD 1967	28,3	-	-	-	-
[+]	JD 1966	29,7	-	-	-	-
[+]	JD 1965	29,2	-	-	-	-
[+]	JD 1964	27,8	-	-	-	-
[+]	JD 1963	26,4	-	-	-	-
[+]	JD 1962	25,1	-	-	-	-
[+]	JD 1961	23,1	-	-	-	-
[+]	JD 1960	21,1	-	-	-	-
[+]	JD 1959	19,2	-	-	-	-

1) einschließlich Mehrwertsteuer

2) Berechnung ab Basisjahr 2000 einschließlich Mehrwertsteuer

[-]	Jahr	Wohn- gebäude ¹⁾	Büro- gebäude ²⁾	Gewerbl. Betriebsgeb. ²⁾	Straßen- bau ²⁾	Orts- kanäle ²⁾
[+]		2005 = 100				
[+]	JD 1958	18,4	-	-	-	-
[+]	JD 1957	17,8	-	-	-	-
[+]	JD 1956	17,1	-	-	-	-
[+]	JD 1955	16,4	-	-	-	-
[+]	JD 1954	15,4	-	-	-	-
[+]	JD 1953	15,3	-	-	-	-
[+]	JD 1952	15,7	-	-	-	-
[+]	JD 1951	14,2	-	-	-	-
[+]	JD 1950	11,9	-	-	-	-
[+]	JD 1949	13,0	-	-	-	-

1) einschließlich Mehrwertsteuer

2) Berechnung ab Basisjahr 2000 einschließlich Mehrwertsteuer

Faktoren früherer Basisjahre

Umbasierung von Basis 2005 auf ...	Wohngebäude	Bürogebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude	Straßenbau	Ortskanäle
2000	1,0251	1,0230	1,0391	0,9930	1,0050
1995	1,0130	1,0140	1,0321	0,9799	0,9569
1991	1,1062	1,0942	1,1163	0,9980	0,9759
1985	1,3878	1,3567	1,3942	0,0000	0,0000
1980	1,5180	1,5040	1,5416	1,1137	1,1063
1976	2,0621	1,9719	2,0120	-	-
1970	2,7936	2,6222	2,673	-	-
1962	3,9830	3,3828	3,4544	-	-
1958	5,4279	4,5671	4,6580	-	-
1950	8,2876	-	-	-	-
1936	15,1633	-	-	-	-
1913	19,5671	-	-	-	-

Die Preisindizes ab Februar 2005 können auf die verschiedenen Basisjahre umbasiert werden, indem die Indizes der Originalbasis mit den oben stehenden Faktoren multipliziert werden.